



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Herrn
Dr. Nils Schmid, MdL
SPD Landtagsfraktion Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Straße 12

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

07. April 2011
PK-mü

Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Doktor Schmid,

im Namen meines Verbandes wende ich mich an Sie im jetzigen Stadium, in dem – wie ich annehme – die Koalitionsverhandlungen noch andauern. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg repräsentiert als oberste Dachorganisation der örtlichen Anwaltvereine rund zwei Drittel aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Baden-Württemberg. Wie Sie sich gewiss erinnern werden, haben wir in der Vergangenheit mit Ihnen und Ihrer Fraktion – insbesondere Ihren innenpolitischen und Ihren rechtspolitischen Sprechern – einen konstruktiven Dialog gepflegt. Er fand seinen Ausdruck insbesondere in zahlreichen persönlichen Kontakten und den von unserem Verband veranstalteten Parlamentarischen Abenden. Wir hoffen, diesen Dialog mit Ihnen fortsetzen zu können und sind unsererseits hierzu gerne bereit.

Mit meinem heutigen Schreiben wende ich mich an Sie, um ein gemeinsames Anliegen aufzugreifen, das wir – Ihre Fraktion und der Anwaltsverband - bereits anlässlich der Novellierung des Landespolizeigesetzes im Jahr 2008 verfolgt haben. Wir hatten uns seinerzeit gemeinsam gegen die § 9 a PolG enthaltene Unterscheidung zwischen absolut und relativ geschützten Berufsgeheimnisträgern – mit anderen Worten: zwischen Strafverteidigern und „normalen“ Rechtsanwälten – gewandt. Diese künstliche und nicht praktikable Unterscheidung führt zu einem nicht akzeptablen Eingriff in das einheitliche Berufsbild der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts und insbesondere zu einem nachhaltigen Eingriff in das für die Berufsausübung unverzichtbare Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt. Wie Sie sich erinnern werden, hatte die SPD-Fraktion noch kurz vor der Verabschiedung der Ge-

setzesnovelle einen Änderungsantrag mit dem Ziel eingebracht, diese Differenzierung ersatzlos zu streichen – leider vergeblich.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir den Hinweis, dass im Land Rheinland-Pfalz erst im Februar dieses Jahres § 39 b des dortigen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes dahin geändert wurde, dass dort ein einheitlicher Schutz aller zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger gewährleistet ist. Gleichwohl wird durch die dortige Neuregelung den Erfordernissen der Gefahrenabwehr hinreichend Rechnung getragen.

Hinzu kommt, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung

BVerfG, Urteil vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08 und 1 BvR 586/08 –,

Anlass gibt, das Polizeigesetz zu ändern. Dies betrifft insbesondere § 23 a PolG und die hiermit korrespondierenden Regelungen, die wegen der Bezugnahme auf den vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten § 113 a TKG verfassungsrechtlich ebenfalls problematisch sind. Insoweit erlaube ich mir, an den Antrag der SPD-Fraktion vom 10.03.2010 (LT-Drucks. 14/5954) und die Stellungnahme unseres Verbandes vom 05.03.2010 zu erinnern, die wir dem innenpolitischen und dem rechtspolitischen Sprecher Ihrer Fraktion mit Schreiben vom 08.03.2010 zur Kenntnis gebracht hatten.

Wir fordern Sie deshalb auf, in der von Ihnen zu treffenden Koalitionsvereinbarung Ihre frühere Zielsetzung wieder aufzugreifen und durch eine Änderung des Polizeigesetzes für einen an den verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgerichteten Datenschutz sowie einen einheitlichen Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger und damit die berechtigten Belange der Bürger Rechnung zu tragen.

Für etwaige Rückfragen, persönliche Gespräche und weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wie ich eingangs erwähnte, möchten wir den bisherigen konstruktiven Dialog mit Ihnen und Ihrer Fraktion fortsetzen. Wir gehen davon aus, dass sich an Ihren grundlegenden Aussagen durch die Übernahme der Regierungsverantwortung nichts geändert hat.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident